

Inkasso und Akkreditiv

Das Leben ist voller Höhen
und Tiefen. Wir sind für Sie da.

Willkommen bei der
UniCredit
Corporate & Investment Banking

Inhalt

DOKUMENTENINKASSO

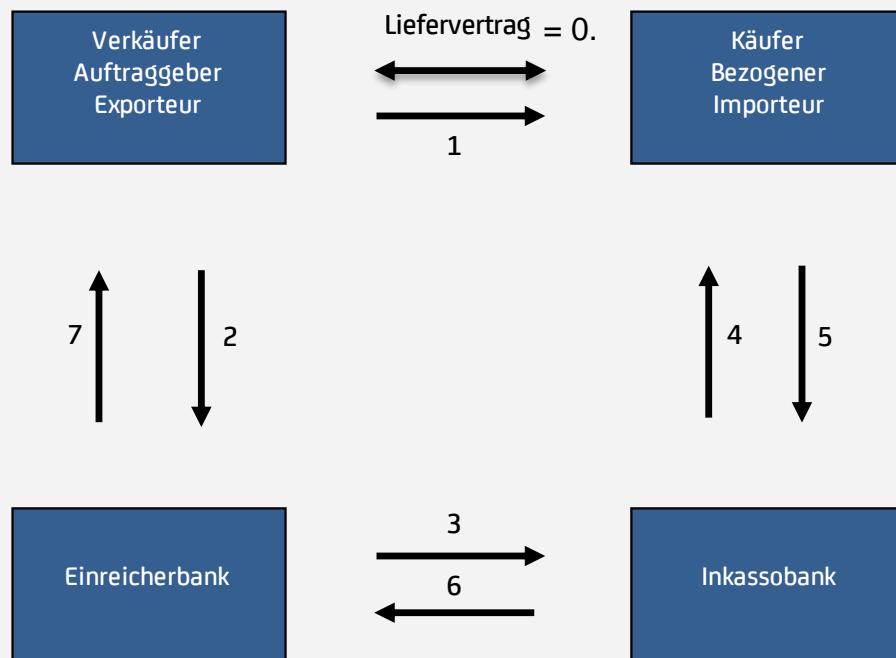
Schema eines Dokumenteninkassos	3
Allgemeines	4
Besondere Anmerkungen	5

DOKUMENTENAKKREDITIV

Schema eines Dokumentenakkreditivs	6
Wissenswertes über das Dokumentenakkreditiv	7
Dokumente	9
Eine besondere Form des Akkreditivs	11

DOKUMENTENINKASSO = D/I in den Versionen D/P oder D/A

SCHEMA EINES DOKUMENTENINKASSOS



0. Kaufvertrag

1. Warenlieferung vom Verkäufer an den Käufer
2. Der Verkäufer reicht die Lieferdokumente zusammen mit seinem Inkassoauftrag bei seiner Bank (Einreicherbank) ein.
3. Die Einreicherbank leitet die Dokumente mit den Inkassoweisungen an die Inkassobank weiter.
4. Die Inkassobank dient das Inkasso dem Bezogenen an und teilt ihm dabei die Bedingungen des Inkassos mit.
5. Der Bezogene erfüllt die Inkassobedingungen, d. h. er löst das Inkasso ein und erhält die Dokumente ausgehändigt.
6. Die Inkassobank überweist den Inkassoerlös an die Einreicherbank.
7. Die Einreicherbank schreibt den Inkassoerlös dem Konto des Verkäufers gut.

ALLGEMEINES

Inkasso – und was Sie darüber wissen sollten

Grundsätzlich geschieht bei einem Dokumenteninkasso Folgendes: Der Verkäufer beauftragt seine Hausbank (Einreicherbank), die im Liefer- bzw. Kaufvertrag vereinbarten Dokumente mit den vereinbarten Inkassoweisungen an die Bank des Käufers (Inkassobank) zu senden.

Sobald die Inkassobank den Inkassoauftrag erhält, informiert sie den Käufer darüber – insbesondere über die Inkassobedingungen, z. B.: Der Verkäufer kann die Einreicherbank beauftragen, die Dokumente

- Gegen Zahlung per Sicht = D/P
- Gegen Akzeptierung eines Wechsels = D/A
 - Mit einer bereits festgelegten Fälligkeit
 - Mit einer noch zu errechnenden Fälligkeit
(x Tage nach Sicht)
- Gegen Erstellung eines Eigenwechsels (Promissory Note)
- Gegen Erstellung eines Zahlungsversprechens (Promissory Letter) auszuhändigen.

Gegebenenfalls wird eine Einlösungsgarantie (Bankaval) durch die Inkassobank auf dem zu akzeptierenden Wechsel gefordert. Voraussetzung ist natürlich, dass die Inkassobank dazu bereit ist.

Bitte beachten Sie: Das Dokumenteninkasso stellt ein Instrument der Dokumentensicherung dar – ein Zahlungssicherungsinstrument ist es nicht.

Wann können Sie das Dokumenteninkasso als praktikables Instrument der Zahlungsabwicklung anwenden?

- Wenn Verkäufer und Käufer sich als zuverlässige Partner kennen
- Wenn im Land des Importeurs eine wirtschaftliche und politische Stabilität herrscht
- Wenn im Land des Importeurs keine Devisenbewirtschaftung oder Importbeschränkungen existieren bzw. keine Gefahr dafür besteht

Als Abwicklungsgrundlage für die Inkassi dienen die Regeln „Einheitliche Richtlinien für Inkassi (ERI)“ – herausgegeben durch die Internationale Handelskammer Paris (ICC).

BESONDERE ANMERKUNGEN

Zu Risiken und Nebenwirkungen:

Welche Risiken trägt der Importeur?

Lieferrisiko

- Wird die Ware überhaupt geliefert? = **Ziegelsteine**
- Wird pünktlich geliefert?
- Weihnachtsartikel kommen z. B. erst nach Weihnachten an.

Dokumentationsrisiko

- Werden die vereinbarten Dokumente eingereicht?
- Werden die für die Verzollung benötigten Dokumente vorgelegt? => falls nicht - zahlen wir nicht, aber

Qualitätsrisiko **wir haben auch keine Ware!**

- Die Ware kann erst nach Inkassoeinlösung in Augenschein genommen werden.

Währungsrisiko

- Der Wechselkurs der vereinbarten Währung könnte bis zum Zeitpunkt der Einlösung des Inkassos steigen.

Welche Risiken trägt der Exporteur?

Zahlungsrisiko

- Zahlungsunfähigkeit des Importeurs
- Zahlungsunwilligkeit des Importeurs = **Klage dauert!**
- Devisenbeschränkungen im Lande des Importeurs

Währungsrisiko

- Der Wechselkurs der vereinbarten Währung könnte bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs fallen.

Postlaufrisiko

- Verlust der Dokumente auf dem Postweg

Evtl. Wechseleinlösungsrиско

- Die Dokumente wurden gegen Akzeptierung eines Wechsels ausgehändigt, der Wechsel bleibt jedoch bei Fälligkeit unbezahlt 

Risiken im Zusammenhang mit der Ware – zusätzliche Kosten bei Nichteinlösung des Inkassos

- Lagerkosten
- Rücktransportkosten
- Preisdruck (evtl. Nachverhandeln mit Preisnachlass)
- Zwangsversteigerung der Ware
- Verderb der Ware

Tipp: Legen Sie die Bedingungen der Zahlungsabwicklung inklusive Inkassobedingungen im Liefer- bzw. Kaufvertrag fest. So halten Sie die Risiken möglichst gering. Einige Risiken, wie z. B. Währungsrisiko durch eine Kurssicherung, können wir für Sie sowohl import- als auch exportseitig durch geeignete Instrumente minimieren bzw. ausschalten.

Besonderheiten

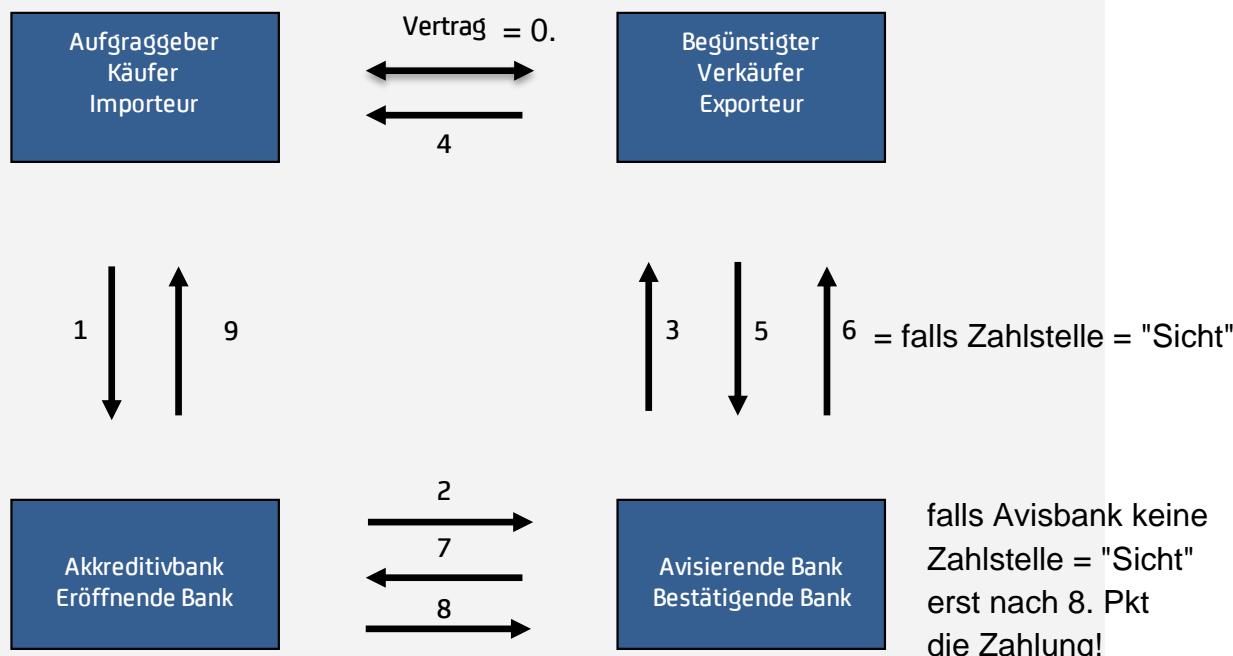
Falls das Versanddokument unter den Inkassodokumenten ein Traditionspapier (z. B. Seekonnossement) ist, spricht man von einem echten Inkasso. Erst wenn der Käufer das Inkasso einlöst, erhält er die Dokumente inkl. Traditionspapier ausgehändigt. Nur damit kann er die Ware in Empfang nehmen.

Bei anderen Transportarten (Luftfracht, LKW, Bahn, Post, Kurier) handelt es sich um ein unechtes Inkasso, da die Ware auch ohne Originaldokumente in Empfang genommen werden kann. Hier hat der Exporteur die Möglichkeit, die Ware an einen unparteiischen Dritten, z. B. an einen Spediteur oder an die Inkassobank zu adressieren. In diesem Fall geht die Dokumenten- mit der Warenaushändigung Hand in Hand.

Vor dem Warenversand an die Inkassobank muss auf jeden Fall deren Einverständnis eingeholt werden.

DOKUMENTENAKKREDITIV ist heute immer unwiderruflich

SCHEMA EINES DOKUMENTENAKKREDITIVS



0. Kaufvertrag

- Der Käufer erteilt seiner Bank den Auftrag, das Akkreditiv zu Gunsten des Verkäufers zu eröffnen.
 - Das Akkreditiv wird eröffnet und an die avisierende Bank zur Weiterleitung an den Begünstigten übermittelt.
 - Die avisierende Bank zeigt das Akkreditiv dem Begünstigten an (Avis).
 - Der Verkäufer liefert die vereinbarte Ware oder erbringt die vereinbarte Dienstleistung an den Käufer.
 - Der Verkäufer reicht die Dokumente, die im Akkreditiv gefordert werden, bei der avisierenden Bank ein.
 - Die avisierende Bank prüft die Dokumente. Falls die Dokumente akkreditivkonform sind und die Avisbank die Zahlstellenfunktion innehalt, überweist sie den Dokumentengegenwert dem Verkäufer.
 - Die avisierende Bank leitet die Dokumente an die Akkreditivbank weiter.
 - Die Akkreditivbank prüft die Dokumente. Falls die Dokumente akkreditivkonform sind und die Akkreditivbank die Zahlstellenfunktion innehalt, überweist sie den Dokumentengegenwert an die avisierende Bank.
 - Nach der Dokumentenaufnahme überreicht die Akkreditivbank die Dokumente an den Käufer – sein Konto wird belastet.
- Sie müssen drei Varianten des L/C unterscheiden:
- bestätigtes L/C = die Avisbank zahlt, wenn die Dokus(hier 5. Pkt) o.k. sind (s. hier 6. Pkt)
 - unbestätigtes L/C mit "SICHT" = die Avisbank zahlt - vorläufig (s. hier 6. Pkt) -, erhält sie kein Geld von der Akkreditivbank(diese ist z.B. insolvent), wird sie die Zahlung wieder zurückfordern
 - unbestätigtes L/C ohne "SICHT" = die Avisbank wird erst dann zahlen, wenn die Akkreditivbank ihr das Geld überwiesen hat(s. hier 8. Pkt)

WISSENSWERTES ÜBER DAS DOKUMENTENAKKREDITIV

Dokumentenakkreditiv – und was Sie darüber wissen sollten
 Ein Akkreditiv ist ein Zahlungsversprechen der akkreditiv-eröffnenden Bank: Bei Erfüllung der Akkreditivbedingungen wird die Zahlung an den Begünstigten geleistet.

Die Zahlung aus dem Akkreditiv kann sofort nach der Dokumentenvorlage – per Sicht – erfolgen. Dabei spricht man von einem Sicht-Akkreditiv. ~~Bei Zahlung nach einer genau bestimmbarer Zeitperiode, nach der Dokumentenvorlage oder nach Verladung handelt es sich um ein Nachsicht-Akkreditiv oder ein Deferred Payment Akkreditiv.~~

Als Exporteur haben Sie mit dem Akkreditiv ein sicheres Zahlungsinstrument in Händen. Das Dokumentenakkreditiv ist ein vom Grundgeschäft, d. h. von Kaufverträgen o. Ä., rechtlich getrenntes Geschäft.

Alleine durch Vorlage von akkreditivkonformen Dokumenten erwirbt der Begünstigte einen Auszahlungsanspruch gegenüber der Akkreditivbank.

Die Übereinstimmung der Dokumente mit dem Akkreditiv und die gesamte Abwicklung wird durch das Regelwerk der International Chamber of Commerce in Paris (ICC) „Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive“ (ERA) bestimmt. Diese Richtlinien sind mittlerweile weltweit angewandte Handelsbräuche.

Das Akkreditiv aus Sicht des Importeurs

Als Importeur beauftragen Sie Ihre Bank, das Dokumentenakkreditiv zu eröffnen. Sie legen also die Bedingungen fest, wobei sich der Akkreditivinhalt aus dem Kaufvertrag ergibt.

Bei einem Dokumentenakkreditiv haben Sie die Sicherheit, die vereinbarte Ware zum vereinbarten Termin zu bekommen. Das Akkreditiv schreibt u. a. das letzte Verlade- und Gültigkeitsdatum zur Dokumentenvorlage vor. Um die vereinbarte Warenqualität auch wirklich zu erhalten, können Sie z. B. ein Prüfzertifikat unter den vorzulegenden Dokumenten verlangen. **i.d.R. verbleibt dies Risiko!**

Die unter dem Akkreditiv vorzulegenden Dokumente sollen die richtige Warenlieferung nachweisen. Sie werden von der avisierenden Bank bzw. von der Akkreditivbank auf die Einhaltung der Akkreditivbedingungen hin überprüft. Sollten die Dokumente Unstimmigkeiten aufweisen, besteht keine Einlösungspflicht für die Akkreditivbank und folglich auch nicht für Sie.

Das Akkreditiv aus Sicht des Exporteurs

Für Sie als Exporteur stellt das Dokumentenakkreditiv eine Banksicherheit dar: Ihre Lieferung(en) werden bezahlt. Voraussetzung dafür: Sie müssen die Akkreditivbedingungen erfüllen. Und das bedeutet, dass Sie die unter dem Akkreditiv geforderten Dokumente akkreditivkonform innerhalb der genannten Fristen vorlegen müssen.

Im Vergleich zum Dokumenteninkasso tragen Sie deutlich weniger Risiken:

- kein Risiko im Hinblick auf eine Zahlungsunfähigkeit/ Zahlungsunwilligkeit des Käufers
- kein Risiko im Hinblick auf eine eventuelle Wechseleinlösung
- kein Warenabnahmerisiko wie im Falle eines Dokumenteninkassos

Voraussetzung ist immer die strikte Einhaltung der Akkreditivbedingungen.

Was müssen Sie als Exporteur noch beachten?

Bei Erfüllung der Akkreditivbedingungen erwerben Sie einen unwiderruflichen Auszahlungsanspruch gegenüber der Akkreditivbank.

Dennoch bleiben Fragen offen, wie z. B.: **falls unbestätigt!**

- Wie sicher ist das Zahlungsversprechen der Akkreditivbank?
- Was passiert, wenn die Akkreditivbank die erforderlichen Devisen aus Gründen der Devisenbewirtschaftung nicht aus dem Land überweisen kann?
- Was, wenn die Akkreditivbank selbst Zahlungsunfähig wird?
- Wie stabil ist die politische und wirtschaftliche Lage im Land der Akkreditivbank?

Wie können Sie sich gegen derartige Risiken absichern?

Die Parteien können vereinbaren, dass die Akkreditivbank die avisierende Bank beauftragt, ihre Bestätigung zu dem Akkreditiv hinzuzufügen. Nach der Zustimmung der avisierenden Bank verfügen Sie als Exporteur über ein bestätigtes Akkreditiv zu Ihren Gunsten – ein klassisches Instrument zur Absicherung des wirtschaftlichen und politischen Risikos der Akkreditivbank im Ausland. So haben Sie nicht nur ein Zahlungsversprechen der Akkreditivbank im Ausland, sondern auch das der avisierenden Bank im Inland.

Wichtiger Check – nach Erhalt des Akkreditivs

- Unterliegt das Akkreditiv den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive (ERA), herausgegeben durch die Internationale Handelskammer (ICC) in Paris in der jeweils gültigen Fassung?
- Weist das Akkreditiv die im Vertrag vereinbarten Fristen aus? Die Verladefrist und die Gültigkeitsdauer des Akkreditivs?
- Sind Versandart und -weg wie im Vertrag vereinbart?

- Stimmen die geforderten Dokumente mit dem Vertrag überein?
- Sind Namen und Adressen beider Parteien korrekt angegeben?
- Ist der Ort der Zahlbarstellung wie vereinbart? Alle Akkreditive sollen den Ort der Zahlbarstellung ausweisen. Dieser Ort kann die Avisbank im Inland oder die Akkreditivbank im Ausland sein. Für Sie als Exporteur ist es günstiger, wenn das Akkreditiv im Inland zahlbar ist, da Sie durch Vorlage der Dokumente bei der Zahlstelle den Auszahlungsanspruch erwerben. Das Postlaufrisiko (Verlust oder verspätete Vorlage der Dokumente) ins Ausland geht in diesem Fall zu Lasten der Akkreditivbank.

Tipp: Prüfen Sie grundsätzlich den gesamten Akkreditivinhalt sofort nach Erhalt auf seine Erfüllbarkeit. Gern sprechen wir Ihr Akkreditiv im Detail mit Ihnen durch. Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Einzelheiten des Akkreditivs schon im Kaufvertrag zu vereinbaren, um dadurch mehr Rechtssicherheit im Falle von Abweichungen im Akkreditiv zu erreichen.

DOKUMENTE

Wie können Sie als Exporteur sicherstellen, dass Sie die Akkreditivbedingungen erfüllen? Die nachfolgenden Erläuterungen helfen Ihnen, die unter dem Akkreditiv üblicherweise verlangten Dokumente akkreditivkonform zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Handelsrechnung

- Ist sie als Handelsrechnung betitelt?
- Hat sie der Begünstigte an den Akkreditivauftraggeber ausgestellt?
- Wurde die Warenbeschreibung wortgetreu aus dem Akkreditiv übernommen?
- Weist sie die Lieferbedingung aus?
- Enthält sie keine Zusatzware, keine Zusatzkosten, die im Akkreditiv nicht gefordert sind?
- Ist die Rechnung unterschrieben, falls das Akkreditiv es verlangt?

Ursprungszeugnis

- Stimmt das Ursprungsland mit dem Akkreditiv überein?
- Ist das Ursprungsland voll ausgeschrieben (keine Abkürzungen)?
- Sind auch andere Angaben akkreditivkonform?
- Trägt es die im Akkreditiv geforderten Beglaubigungen?

Versicherungsdokument

- Wurde das im Akkreditiv genannte Dokument vorgelegt (Versicherungspolice oder Versicherungszertifikat)?
- Haben das Dokument ein Versicherungsunternehmen oder dessen Agent unterschrieben?
- Ist es in der Akkreditivwährung erstellt?
- Ist es in der geforderten Betragshöhe erstellt?
- Stimmt der Transportweg mit dem Akkreditiv und dem Versanddokument überein?
- Deckt das Dokument die im Akkreditiv verlangten Risiken?

Seekonnossement = b/l

- Weist es den im Akkreditiv geforderten Versandweg, i.e. den Verladehafen und den Lösungshafen aus?
- Beinhaltet es den „on board“-Vermerk?
- Ist der Schiffsname genannt?
- Weist das Konnossement den Frachtführer aus?
- Wurde es von ihm oder dessen namentlich genannten Agenten ausgestellt?
- Weist es die Anzahl der ausgestellten Originale aus?
- Sind alle Originale handschriftlich unterschrieben?
- Ist das Konnossement rein („clean“), d. h. trägt es keine Klauseln oder Vermerke, die auf einen mangelhaften Zustand der Ware und/oder der Verpackung hinweisen?
- Stimmt der Frachtvermerk (freight prepaid, freight collect) mit dem Akkreditiv überein?
- Stimmt der Warenempfänger mit dem Akkreditiv überein?

Luftfrachtbrief

- Ist der Versandweg akkreditivkonform angegeben (Abgangs- und Bestimmungsflughafen)?
- Wurde der Luftfrachtbrief von dem Frachtführer oder dessen namentlich genannten Agenten ausgestellt?
- Liegt die für den Absender bestimmte Ausfertigung vor?
- Ist das Dokument „clean“?
- Stimmt der Frachtvermerk (freight collect, freight prepaid)?
- Stimmt der Warenempfänger mit dem Akkreditiv überein?

Frachtbriefdoppel

- Versandweg akkreditivkonform?
- Bahnamtlich gestempelt?
- Stimmt der Frachtvermerk?
- Weist das Dokument einen Wiegestempel aus (falls im Akkreditiv verlangt)?
- Stimmt der Warenempfänger mit dem Akkreditiv überein?
- Ist das Dokument „clean“?

LKW-Frachtbrief (CMR)

- Versandweg akkreditivkonform?
- Ordnungsgemäß unterschrieben, d. h. durch den Frachtführer oder dessen namentlich genannten Agenten?
- Stimmt der Warenempfänger mit dem Akkreditiv überein?
- Ist das Dokument „clean“?

Spediteurübernahmebescheinigung

- Vorgesehener Versandweg akkreditivkonform?
- Stimmt der Warenempfänger mit dem Akkreditiv überein?
- Ist das Dokument „clean“?

Grundsätzlich müssen Sie darauf achten, dass alle Angaben in allen vorzulegenden Dokumenten untereinander übereinstimmen.

~~EINE BESONDERE FORM DES AKKREDITIVS~~ für uns uninteressant!

Das übertragbare Akkreditiv

Es erlaubt dem Akkreditivbegünstigten (Erstbegünstigten), seinen Auszahlungsanspruch aus dem Akkreditiv entweder zu einem Teil oder im Ganzen an einen Dritten (Zweitbegünstigten) zu übertragen.

Klassisches Anwendungsgebiet für das übertragbare Akkreditiv: Der Exporteur ist ein Händler, der für den Wareneinkauf keine Eigenmittel verwenden kann oder will.

An den Lieferanten (Zweitbegünstigten) wird der Teil des Akkreditivs, der für den Wareneinkauf benötigt wird, übertragen. Dabei kann er das zu seinen Gunsten übertragene Akkreditiv selbstständig – ohne Mitwirkung des Erstbegünstigten – in Anspruch nehmen.

Somit hat der Zweitbegünstigte für seine Warenlieferung eine Zahlungssicherung in Form eines Akkreditivs in Händen, das ursprünglich für den Erstbegünstigten eröffnet und nun zu seinen Gunsten übertragen wurde. In den allermeisten Fällen wird nur ein Teil des Akkreditivs übertragen. Der verbleibende Teil des ursprünglichen Akkreditivs stellt die Gewinnmarge des Händlers dar.

Wie kann aber der Händler (Erstbegünstigter) seine Gewinnmarge beanspruchen? Nimmt doch der Lieferant (Zweitbegünstigter) die Lieferung vor und beansprucht durch die Dokumentenvorlage den ihm übertragenen Teil aus dem Akkreditiv. Nach den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive (ERA) hat der Erstbegünstigte das Recht, seine (höheren) Rechnungen gegen die (niedrigeren) des Zweitbegünstigten auszutauschen. Aus dem Akkreditiv wird dann die höhere Summe gezogen, der Zweitbegünstigte erhält seine Rechnungssumme, der Erstbegünstigte die Differenz.

Tipp: Egal, ob Sie Exporteur oder Importeur sind, Ihre Geschäfte entweder auf Inkasso- oder Akkreditivbasis abwickeln – wir empfehlen Ihnen: Setzen Sie sich möglichst früh mit uns in Verbindung. Unsere Berater Internationales Geschäft stehen Ihnen nicht nur bei der eigentlichen Abwicklung Ihres Dokumentengeschäfts mit Rat und Tat zur Seite, sondern auch vorab, wenn es um die Vertragsgestaltung – speziell um die Festlegung der Zahlungs- und Lieferbedingungen oder die Ausgestaltung der Zahlungsinstrumente – geht.

Das Leben ist voller Höhen
und Tiefen. Wir sind für Sie da.

Willkommen bei der
UniCredit
Corporate & Investment Banking



Die hier vorgestellte Produktidee dient nur allgemeinen Informationszwecken und stellt keine auf die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmte Beratung dar. Bitte holen Sie vor einer Entscheidung für dieses Produkt den Rat Ihres Bankberaters ein. Die UniCredit Bank AG untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Stand: Februar 2012